



## BESCHLUSSVORLAGE

**Federführung:**

FB Bürgerbüro Bauen

VORL.NR. 059/16

**Sachbearbeitung:**

Zanger, Elke

**Datum:**

17.02.2016

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt  
Gemeinderat

**Sitzungsdatum**

17.03.2016  
23.03.2016

**Sitzungsart**

NICHT ÖFFENTLICH  
ÖFFENTLICH

**Betreff:** Aktualisierung der Richtlinien zur Förderung der Denkmalpflege, Stadtgestaltung und von Fassadensanierungen

**Bezug SEK:** Masterplan 5 - Lebendige Innenstadt

**Bezug:** Erhaltungssatzung (Vorlage Nr. 094/15 und 329/14)

- Anlagen:**
1. Gegenüberstellung zum Text der Förderrichtlinien alte/neue Fassung
  2. Plan zum Geltungsbereich „barocke Innenstadt“ (an die westliche Grenze der Erhaltungssatzung „Historische Innenstadt Ludwigsburg“ angepasst)
  3. Fotos zu verschiedenen Förderprojekten in Ludwigsburg

**Beschlussvorschlag:**

Die Richtlinien werden entsprechend der nachfolgenden Beschreibung geändert und veröffentlicht

**Sachverhalt/Begründung:**

Seit vielen Jahren bestehen für Kulturdenkmale im Stadtgebiet Fördermöglichkeiten aus Mitteln der Stadt Ludwigsburg, die bei einer Sanierung von Denkmälern dafür eingesetzt werden können, Mehrkosten, die durch die Denkmaleigenschaft bzw. durch die Forderungen der Denkmalschutzbehörden entstehen, zu dämpfen. Außerdem können im Bereich der „Barocken Innenstadt“ Fassadensanierungen gefördert werden, um dort die Fassaden nach historischem Vorbild zu gestalten und so das städtebauliche Erscheinungsbild zu verbessern. Die derzeit geltenden Förderrichtlinien wurden letztmalig in 2007 geändert.

Ausgelöst durch Fälle aus der Praxis haben sich in den letzten Jahren verschiedene Punkte ergeben, die eine Überarbeitung der Richtlinien erforderlich machen:

- Um in den Förderverfahren den Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum anfallenden Förderbetrag zu halten, ist die Einführung einer Bagatellgrenze geboten.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung, sondern es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Ludwigsburg. Dies wurde in einem konkreten Fall, bei dem die

Zuschussauszahlung seitens der Stadt verweigert wurde, gerichtlich bestätigt. Die Förderrichtlinien sollen künftig eine entsprechende Formulierung enthalten.

- Eine zeitliche Befristung der Förderzusagen soll durch die Formulierung, dass die bewilligte Maßnahme innerhalb eines Jahres begonnen worden sein muss, fixiert werden, um so den Abfluss der Mittel zu gewährleisten und den „Rucksack“ an Altfällen weiter abzubauen.
- Die maximalen Förderbeträge liegen im Förderprogramm bei 10.000 Euro beim Kulturdenkmal bzw. bei 5.000 Euro bei Fassadensanierungen. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes soll künftig für die bewilligten Beträge nur eine Auszahlung erfolgen, es werden keine Teilauszahlungen mehr möglich sein.
- Eigenleistungen können nur noch in Ausnahmefällen mit Vorlage eines vom Architekten gezeichneten Bautagebuchs anerkannt werden, so dass eine fachliche Einschätzung der Arbeiten gewährleistet ist.

Bei einer ganzen Reihe von Kulturdenkmalen im Stadtgebiet ist inzwischen der maximale Förderrahmen pro Gebäude von 10.000 Euro ausgeschöpft, so dass dort keine weiteren Maßnahmen gefördert werden können, obwohl ein entsprechender Sanierungsbedarf besteht. Hier wäre es wünschenswert, durch eine Erhöhung des Maximalzuschusses in Verbindung mit einer Aufstockung der Mittel weitere Fördermöglichkeiten zu schaffen.

Durch den Beschluss der Erhaltungssatzung gibt es außerdem den Wunsch, der jetzt neu qualifizierten besonders erhaltenswerten Bausubstanz eine Förderung zukommen zu lassen.

Da eine Aufstockung von Mitteln vor dem Hintergrund der Haushaltslage nicht darstellbar erscheint, wird diese zurückgestellt und die Aktualisierung der Richtlinien bleibt auf organisatorische Änderungen ohne direkte finanzielle Auswirkungen begrenzt.

Die geänderten Textpassagen sind in der beigefügten Übersicht blau gekennzeichnet.

Da der seitherige Geltungsbereich der Förderrichtlinien „Barocke Innenstadt“ sich **an seiner westlichen Grenze** nicht mit dem Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Historische Innenstadt Ludwigsburg“ deckt, wird eine Verschmelzung vorgeschlagen, so dass der Geltungsbereich für Fassadensanierungen dem inzwischen beschlossenen Geltungsbereich der Erhaltungssatzung angeglichen wird. Somit können in der Praxis Missverständnisse durch verschiedene Pläne vermieden werden. Im gesamten Geltungsbereich der Erhaltungssatzung besteht somit die Möglichkeit, Fassadensanierungen an allen Gebäuden mit einem maximalen Förderbetrag bis 5.000 Euro zu fördern.

Die Förderposition für stadtgestalterische Maßnahmen kann aufgrund der Erfahrung der vergangenen Jahre, dass hierfür keine Anträge gestellt wurden, entfallen.

Entsprechend der Intension der Erhaltungssatzung, das einmalige historische Stadtbild zu bewahren und aufzuwerten und der Baukultur und Stadtgestaltung in Ludwigsburg eine besondere Bedeutung beizumessen, wird in der Neuauflage der Förderrichtlinien der Qualitätsaspekt der einzelnen Fördermaßnahmen stärker betont.

#### **Unterschriften:**

**Albert Geiger**

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR		
<b>Ebene: Haushaltsplan</b>				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
<b>Ebene: Kontierung (intern)</b>				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler: DI, DIII, R05, 14, 20, 60, 61